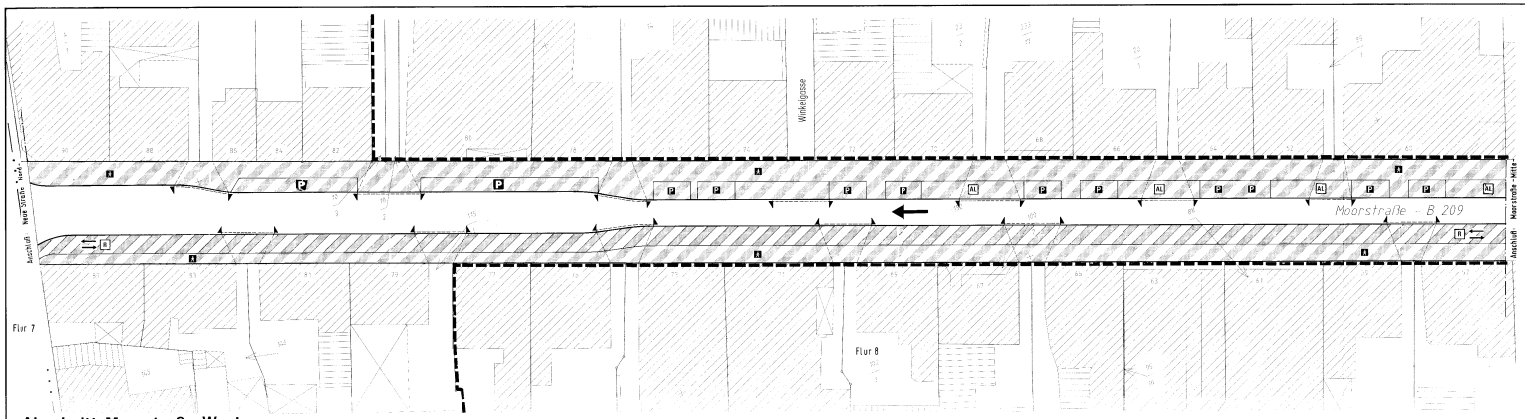

Abschnitt Moorstraße-West-

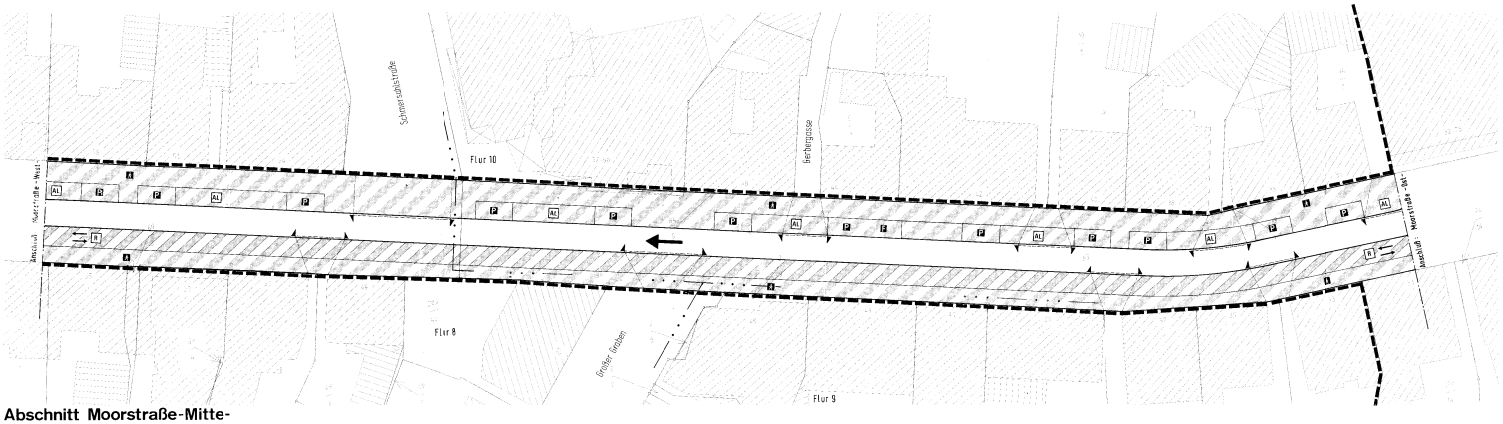

Abschnitt Moorstraße-Mitte-

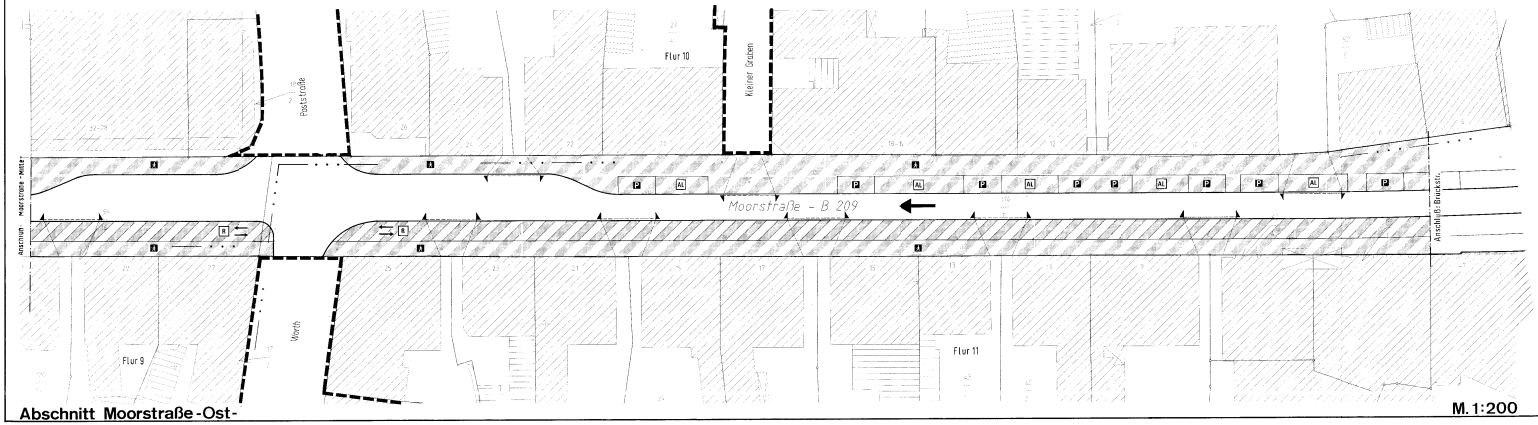

Abschnitt Moorstraße-Ost-

M. 1:200

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) i.V.m. der Planzeichenverordnung vom 30.07.1990 (BGBl. II S. 885) und des § 40 des Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes zur Zusammenlegung von örtlichen Verkehrsbetrieben und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27.09.1996 (Nds. GVBl. S. 396) hat der Rat der Stadt Walsrode folgenden Bebauungsplan, der Gegenstand der Satzung ist, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften, die Gegenstand der Satzung sind, sowie

Walsrode, den 30.06.1997

gez Prümm
Bürgermeister

LS

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 16.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Walsrode, den 30.6.1998

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Dem Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes dient die Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Blatt-Nr. 3123/13 - Walsrode und Blatt-Nr. 3123/14 - Walsrode-Ost als Grundlage.

Der Bebauungsplan liegt eine Sonderkartierung 1 : 200 aus den Liegenschaftskarten der Gemarkung Walsrode, Flur 6 - 10, 25 Stand: 25.04.1998 zugrunde.
Herausgabe von Nds. Landesvermessungsamt, Landesvermessung, Vervielfältigungen mit Erlaubnis des Herausgebers.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen (Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.06.1998). Sie ist für Darstellung der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ausreichend einwandfrei.

Walsrode, den 15.6.1998

gez Draken
Vermessungsdirektor

LS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

NILEG
Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH

Hannover, den 12.06.1998

i.V. Neuenhaus *Hess*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.10.1998 bis 06.09.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 26.11.1998

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.04.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von 11.04.1999 bis 10.05.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 26.11.1998

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.06.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von 11.04.1999 bis 10.05.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 26.11.1998

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..22.09.1999..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..25.08.1999... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von ..06.09.1999... bis ..04.10.1999... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 26.11.1999

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..22.11.1999... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 24.11.1999

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der Bezirksregierung Lüneburg am ...29.2.2000..... gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Schr. ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

oder:

Die Genehmigung hat am ..15.02.2000..... (Az.: 3814/3123-Wal-31) erhalten, daß die ortsüblichen Bekanntmachungen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

.....Lüneburg..., den 24.11.1999

gez i. Oehrhausen
Bezirksregierung

Der Rat der Stadt hat den §§ ..... Abs.: ..... gegen ... Aufgaben/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... Beigeladenen ... Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufgaben/Maßgaben von ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Wegen der Aufgaben/Maßgaben hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 - BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Walsrode, den .....

Bürgermeister *Stadtdirektor*

Der Bebauungsplan hat gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am ..... 31.05.2001 ..... der Bezirksregierung ..... Lüneburg angezeigt.
Der Bezirksregierung ..... hat mit Schr. vom ..... 14.07.2001 ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Walsrode, am 31.05.2001

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtlich geltend gemacht worden.

Walsrode, den 25.09.2006

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtlich geltend gemacht worden.

Walsrode, den 27.09.2006

gez Dr Bussmann
Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB); soweit sie auf der Flurkartenlage dieses Teilbereiches verläuft.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB); soweit sie auf der Flurkartenlage dieses Teilbereiches verläuft.

HINWEIS

Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit sind folgende Hinweise aufgenommen:

- A — Flächen für Fußgänger, Bepflanzung, Ausstattung
- P — Flächen für Parkstände
- AL — Flächen für Anlieferung
- Einbahnbereiche

Diese Hinweise sind keine Festsetzungen

MAßNAHMEBLÄTTER

Der Bebauungsplan Nr. 54 besteht aus 6 Teilplänen. Die Teilpläne A, B, C, D und E enthalten nicht in ihren Festsetzungen auf die Verkehrsflächen sowie die textliche Festsetzung Nr. 1. Der Teilplan F setzt die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fest sowie die in der textlichen Festsetzung Nr. 2 aufgeführten Grundsätze, für die Verkehrsruhe zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen sind. Die Teilpläne A - E sind im Maßstab 1 : 200 gezeichnet, der Teilplan F im Maßstab 1 : 1000.

Stadt Walsrode
Innenstadtsanierung

Bebauungsplan Nr. 54
Bundesstraßenring B 209
Teilplan D : Moorstraße

Der Bebauungsplan Nr. 54 besteht aus 6 Teilplänen mit den Bezeichnungen Teilplan A, B, C, D, E und F

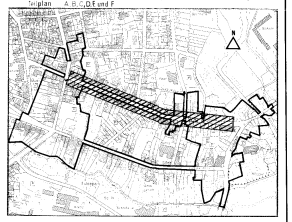

Lage des Plangebietes

M.1:5000